

Entscheidungen über die Anträge des Erörterungstermins

Entscheidungen über die Anträge des Erörterungstermins (EÖT)

im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Milchvieh- und Biogasanlage durch Umstrukturierung/ Erweiterung der Milchviehanlage und Erweiterung der Biogasanlage am Standort 17335 Strasburg OT Neuensund, Gemarkung Neuensund, Flur 1, Flurstücke 66-70, 71/1, 71/2, 72/1, 72/3, 73/1, 73/3, 74, 75, 76/2, 79/2, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83/1 und 83/2.

Antragsteller (BImSchG): Milchhof Neuensund GmbH, Neuensund 37a, 17335 Strasburg (Uckermark)

Lfd. Nr. Antrag (EÖT) / Anlage	Entscheidung
1	Antragsteller: [REDACTED] <u>Antrag:</u> Die Antragstellerin beantragt die Übergabe von Informationen entsprechend der beigefügten Anlage entsprechend dem Schreiben vom 17.09.2019: - Messergebnisse für Gewässer, - Messergebnisse für das Grundwasser, - Messergebnisse für die Gräben im Untersuchungsgebiet, insbesondere Ammonium-, Nitrit- und Nitratgehalt <u>Entscheidung:</u> Dem Antrag Nr. 1 wird dahingehend entsprochen, dass der Antragstellerin mitgeteilt wird, wo die begehrten Informationen eingeholt werden können. <u>Begründung</u> Die im Antrag 1 geforderten Messergebnisse sind nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald berichtete während des Erörterungstermins am 18.09.2019 darüber, dass Messungen an Gewässern, auch Gräben und dem Grundwasser durchgeführt werden. Eine flächendeckende Beprobung wird aber nicht durchgeführt. Im Bereich der Ortschaft Neuensund gibt es eine Messstelle. Die Daten liegen dem StALU MS nicht vor. Gemäß § 3 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) hat jede Person nach Maßgabe des UIG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 UIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Auch gemäß § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes M-V (IFG M-V) bezieht sich der Auskunftsanspruch lediglich auf die bei der Behörde vorhandenen Informationen. Die Behörde ist daher nicht verpflichtet, die gewünschten Informationen zu beschaffen. Aus diesem Grund wird der Antragstellerin lediglich mitgeteilt, wo die Informationen vorliegen.

Entscheidungen über die Anträge des Erörterungstermins

Lfd. Nr. Antrag (EÖT) / Anlage	Entscheidung
	Die Überwachung der Gewässergüte in Mecklenburg-Vorpommern wird durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) in Güstrow durchgeführt. Zur Datenabfrage beim LUNG M-V ist Kontakt mit der Abteilung 3, Dezernat 330 (Leiter Herr Dr. Clemens Engelke, Tel. 03843/777330, E-Mail: Clemens.Engelke@lung-regierung.de) aufzunehmen. Weitere Auskünfte können beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) eingeholt werden. In der Abteilung 4, Dezernat 44 des StALU Vorpommern wird der gewässerkundliche Mess- und Beobachtungsdienst durchgeführt.
2	Antragsteller: [REDACTED] <u>Antrag:</u> Der Antragsteller bittet um die Zurverfügungstellung des Flächennachweises aus den Antragsunterlagen sowie Auskünfte zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) und Größe der landwirtschaftlichen Flächen der Milchhof Neuensund GmbH. <u>Entscheidung:</u> Dem Antrag Nr. 2 wird teilweise entsprochen. Begründung Die im Antrag 2 geforderten Daten sind in den Antragsunterlagen im Flächennachweis enthalten und sind während des Änderungsgenehmigungsverfahrens den zuständigen Fachbehörden zur Prüfung übergeben worden. Ziel ist es dabei die Genehmigungskonformität des Anlagenbetriebes zu prüfen. Gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist grundsätzlich ein freier Zugang zu in den Behörden vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, jedoch ist der Antrag auf den Zugang zu Informationen u.a. abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn, die Betroffenen willigen ein oder es liegt ein anderer Tatbestand gemäß § 7 IFG vor. Eine ähnliche Regelung findet sich auch in § 9 UIG. Vom Betreiber wurden diese Daten zum Zwecke der Antragsprüfung zur Verfügung gestellt. Die vorliegenden Informationen enthalten jedoch personenbezogene Daten und eine Einwilligung der Betroffenen liegt nicht vor. Außerdem enthalten diese Angaben nach Aussage des Antragstellers Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse die gemäß §§ 9 UIG und 8 IFG unter Schutz gestellt sind. Insbesondere besteht ein Interesse an der Geheimhaltung, da das Wissen um die genaue Lage und Größe aller landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betreibers dem Unternehmen schaden kann, indem Konkurrenten dieses Wissen zum eigenen Vorteil nutzen. Auch sind die Vertragspartner (Abnehmer der Wirtschaftsdünger) der Milchhof Neuensund GmbH zu schützen.

Entscheidungen über die Anträge des Erörterungstermins

Lfd. Nr. Antrag (EÖT) / Anlage	Entscheidung								
	Alternativ werden folgende Informationen zum Flächennachweis zur Verfügung gestellt: Die Milchhof Neuensund GmbH bewirtschaftet ca. 880 ha landwirtschaftliche Flächen. Dabei handelt es sich um Eigentums- und Pachtflächen. Alle Flächen liegen im Gemeindegebiet der Stadt Strasburg (Uckermark) bzw. in den Nachbargemeinden. Tabelle 1: Auflistung der landwirtschaftlichen Nutzflächen <table border="1" data-bbox="336 618 1161 795"> <tr> <th>Nutzungsart</th><th>Summe bewirtschaftete Fläche</th></tr> <tr> <td>Ackerland</td><td>~410 ha</td></tr> <tr> <td>Grünland</td><td>~470 ha</td></tr> <tr> <td>Summe</td><td>880 ha</td></tr> </table> Neben der Bewirtschaftung der eigenen landwirtschaftlichen Flächen hat die Milchhof Neuensund GmbH Abnahmeverträge für Gärrest, Rindergülle und Rinderfestmist mit in der Umgebung befindlichen landwirtschaftlichen Betrieben geschlossen. Die Milchhof Neuensund GmbH hat nachgewiesen, dass die aufgrund der Erweiterung der Rinderanlage und der Änderung der Biogasanlage zu erwartende Nährstoffmenge im eigenen Betrieb und in den Betrieben, die Gärrest/Gülle/Festmist abnehmen, ordnungsgemäß verwertet werden kann. Das betrifft sowohl die Mengenbegrenzung für den Einsatz von organischen Wirtschaftsdüngern gemäß § 6 Abs. 4 Düngeverordnung als auch die Einhaltung des betrieblichen Nährstoffüberschusses gemäß § 9 Düngeverordnung. Der Antrag auf Auskünfte zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) und Größe der landwirtschaftlichen Flächen des Antragstellers wird aufgrund der in den Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse abgelehnt.	Nutzungsart	Summe bewirtschaftete Fläche	Ackerland	~410 ha	Grünland	~470 ha	Summe	880 ha
Nutzungsart	Summe bewirtschaftete Fläche								
Ackerland	~410 ha								
Grünland	~470 ha								
Summe	880 ha								